

## Erläuterung zu den Änderungen in der Hauptsatzung

### § 2 Ortsteile:

Das Amt empfiehlt die Ortsteile aus der Hauptsatzung rauszunehmen. Laut Kommunalverfassung § 42 KV M-V sind Ortsteile nach der Kommunalverfassung als solche zu bezeichnen, wenn Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteile der Hauptsatzung müssen zudem nicht mit den im Einwohnermeldeamt geführten Ortsteilen übereinstimmen.

Weder das Bundesmeldegesetz noch das Landesmeldegesetz M-V schreibt entsprechendes für die Regelung betreffend Hauptsatzung und Einwohnermeldeamt vor. Die Meldebehörde ist lediglich dazu verpflichtet eindeutige Anschriften zu führen – wenn dies nur durch den Zusatz des Ortsteiles möglich ist, kann diese zusätzliche Bezeichnung trotzdem geführt werden, auch wenn in der Hauptsatzung keine Ortsteile geführt werden. Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich somit bei der Meldeadresse nichts.

### § 5 Ausschüsse:

Unter Abs. 1 wurde hier das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses aus Einfachheit in Tätigkeiten der Vorberatung und der Entscheidung unterteilt.

### § 6 Bürgermeister/in:

Es wurde der Abs. 1 bezüglich der Wertgrenzen für durchzuführende Vergabeverfahren nach Änderung der KV M-V angepasst.

Des Weiteren wurden die Wertgrenzen gem. Abs. 2 vereinheitlicht, sodass sowohl bei überplanmäßigen Ausgaben als auch bei den außerplanmäßigen Ausgaben eine Wertgrenze von 2.500,00 Euro pro Ausgabenfall gilt.

### § 7 Entschädigungen:

Auf Hinweis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden in § 7 Abs. 2 S. 3 der Zusatz „pro Vertretungstag“ eingefügt.